FWF Österreichischer Wissenschaftsfonds

In Ausführung seiner Förderrichtlinien vom 1. Jänner 2022 (in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende Antragsrichtlinien für

#ConnectingMinds-Workshops (CMW) 1. Stufe

Gültig ab 01.11.2024

Entdecken, worauf es ankommt.

FWF Österreichischer Wissenschaftsfonds

Inhalt

1 Allgemeines ... 4
1.1 Programmziel ... 4
1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden? ... 5
1.3 Thematische Schwerpunkte ... 6
1.3.1 EU-Missionen ... 7
1.4 Einreichfrist ... 8
1.5 Wer kann beantragen? ... 8
1.5.1 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden? ... 9
1.6 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen? ... 10
1.6.1 Allgemeine Voraussetzungen ... 10
1.6.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion ... 11
1.6.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen ... 11
1.6.4 Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen ... 11
1.6.5 Datenschutzrechtliche Hinweise ... 11

2 Antrag ... 12
2.1 Bestandteile des Antrags ... 12
2.1.1 Wissenschaftliches Abstract ... 12
2.1.2 Projektbeschreibung ... 13
2.1.3 Zusätzliche Dokumente ... 13
2.1.4 Auszufüllende Formulare ... 14
2.2 Format und Inhalt des Antrags ... 15
2.2.1 Antragssprache ... 15
2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung ... 15
2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge ... 15
2.2.4 Publikationsleistung ... 19
2.3 Beantragbare projektspezifische Mittel ... 20
2.3.1 #ConnectingMinds-Workshops (1. Stufe) ... 20
2.3.2 #ConnectingMinds-Projekts (2. Stufe) ... 21
2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags ... 25
2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare ... 26
2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags ... 26
2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile ... 27

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung ... 27
3.1 Einreichung und Nachreichungen ... 27

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen 28
3.3 Entscheidungsverfahren 28
3.3.1 1. Stufe – #ConnectingMinds-Workshop 28
3.3.2 2. Stufe – #ConnectingMinds-Projekt 29
3.4 Ablehnungsgründe 29
3.5 Begutachtung von Wiedereinreichungen 29
3.6 Antragssperre 30

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität 30
4.1 Rechtsvorschriften 30
4.2 Wissenschaftliche Integrität 30

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen 31
5.1 Datenschutz 31
5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen 31

6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien 33
6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte 33
6.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Jurymitglieder im Förderprogramm #ConnectingMinds 34

Hinweis: Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument FWF-Begriffsdefinitionen (PROFI-Modus) zusammengefasst.

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Im Rahmen des Programms #ConnectingMinds werden Konsortien in kooperativen Forschungsvorhaben gefördert, in denen wissenschaftliches und gesellschaftliches Wissen verbunden werden soll, um den anstehenden sozialen, technologischen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen gerecht zu werden. Transdisziplinär Forschende suchen diesen integrativen Austausch gezielt, um nicht nur zum wissenschaftlichen Diskurs beizutragen, sondern auch gesellschaftliche Veränderungen mitzugestalten und technische sowie soziale Innovationen anzustoßen. In dieser Ausschreibung können Projekte zu den in Abschnitt 1.3 genannten thematischen Schwerpunkten eingereicht werden.

Das Programm #ConnectingMinds verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Initiierung von kooperativen Forschungsvorhaben, die wissenschaftliches und gesellschaftliches Wissen verbinden (transdisziplinäre Forschung),
- Unterstützung von Forschungsvorhaben zu Themen von hoher aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Relevanz, in denen nach Lösungen für komplexe Herausforderungen gesucht wird,
- Verbreitung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis (Unterstützung des „Third-Mission-Konzepts“),
- Capacity-Building der Wissenschaftler:innen in Bezug auf transdisziplinäres Forschen.

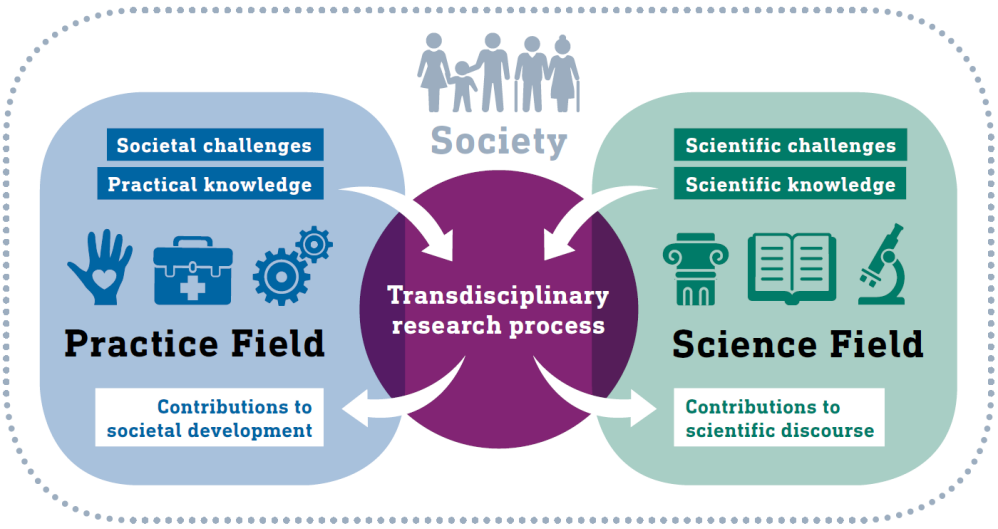

Abbildung 1 – Eigene Darstellung FWF

Im Rahmen des Programms #ConnectingMinds wird einem Konsortium von zwei bis fünf Wissenschaftler:innen für eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren eine Förderung in Höhe von maximal 1,25 Mio. € zur Verfügung gestellt, um ein transdisziplinäres Forschungsprojekt,

unter anderem mit Beteiligung von Praxisakteur:innen, durchzuführen (siehe auch Abschnitt 1.5). Bei Praxisakteur:innen handelt es sich beispielsweise um Vertreter:innen von Organisationen, die von außerhalb des Wissenschaftssystems kommen und im Forschungsprojekt mitarbeiten und eingebunden sind. Dies sind Organisationen/Vereinigungen/Institutionen, die von einem komplexen gesellschaftlichen Problem tangiert sind, sich davon betroffen fühlen oder Einfluss darauf haben. Beispiele sind NPOs/NGOs, Vereine, die öffentliche Verwaltung, Unternehmen, Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen (nicht aber Privatpersonen). Zentral ist dabei, dass das Forschungsprojekt komplexe gesellschaftliche Fragestellungen adressiert und die Anwendung eines methodisch fundierten transdisziplinären Forschungsprozesses ermöglicht. Die Aktivitäten, die zum Austausch des im Projekt produzierten Wissens mit weiteren gesellschaftlichen Akteur:innen – über die unmittelbar involvierten Praxisakteur:innen hinaus – bzw. mit unterschiedlichen Zielgruppen führen werden, sollen ebenfalls umfassend dargestellt werden.

Das Programm ist in einen **#ConnectingMinds-Workshop** und ein **#ConnectingMinds-Projekt** gegliedert (siehe Abschnitt 1.2).

1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Das Programm ist in zwei Stufen gegliedert:

In der ersten Stufe können zwei bis fünf Wissenschaftler:innen über die Trägerforschungsstätte einen Antrag für die Durchführung eines **#ConnectingMinds-Workshops** stellen, wobei der:die Koordinator:in an der Trägerforschungsstätte tätig sein muss. Im Falle der Bewilligung entwickelt und vertieft das Konsortium in diesem Workshop seine Projektidee und die Problemidentifikation sowie den geplanten transdisziplinären Forschungsprozess für ein **#ConnectingMinds-Projekt** gemeinsam mit den weiteren Projektbeteiligten (u. a. Praxisakteur:innen). Die maximale Förderhöhe für einen Workshop beträgt 12.000 €.

In der zweiten Stufe kann der Antrag für ein **#ConnectingMinds-Projekt**, der auf den Ergebnissen des Workshops beruht und das Forschungsvorhaben weiter ausführt, über die Trägerforschungsstätte eingereicht werden. Das #ConnectingMinds-Projekt hat eine Projektlaufzeit von 3 bis 5 Jahren bei einer maximalen Förderhöhe von 250.000 € pro Jahr.

Für den geplanten Workshop gelten folgende Anforderungen:

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten für den #ConnectingMinds-Workshop in der Höhe von maximal 12.000 €, die zur Durchführung des Workshops benötigt werden.

Für das zu skizzierende #ConnectingMinds-Projekt gelten folgende Anforderungen:

- Es müssen aktuelle oder zukünftige gesellschaftlich bedeutsame Fragestellungen und Herausforderungen im Forschungsvorhaben aufgegriffen werden. Die Fragestellungen können sich auf die im Abschnitt 1.3 genannten Themenbereiche beziehen. Das #ConnectingMinds-Projekt soll darauf abzielen, neue wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren, und zugleich mögliche Lösungswege für eine komplexe gesellschaftliche Problemstellung aufzeigen.

- Neben der Einbindung und Integration von Wissensbeständen/Personengruppen aus der Gesellschaft müssen auch der Transferaspekt der Forschungsaktivitäten und -ergebnisse und der Wissensaustausch im Kontext des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft im Vorhaben adressiert werden.

- Die kommerzielle Verwertung der Forschungsergebnisse in der Projektlaufzeit ist keine Zielsetzung des Programms, somit sind Verwertungsstrategien nicht Gegenstand der Förderung.

- Die Anwendung eines transdisziplinären methodischen Ansatzes, die Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten und der damit verbundene Prozesscharakter des Forschungsprojekts (z. B.: Wie werden die Ergebnisse generiert? Wer wird wann eingebunden? Was sind wichtige Projektmeilensteine? Wie und wann erfolgt der Wissenstransfer innerhalb und außerhalb der Gruppe der Projektbeteiligten?) sind von hoher Bedeutung.

1.3 Thematische Schwerpunkte

Für diese Ausschreibung stellt der FWF aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich im Rahmen der thematischen Schwerpunkte EU-Missionen (Cancer, Climate, Cities, Soil und Waters) Fördermittel zur Verfügung. Die thematische Relevanz des Antrags in einem oder mehreren Bereichen der genannten thematischen Schwerpunkte sollte gegeben sein.[1] In diesem Fall ist bei der Antragserfassung (siehe Abschnitt 1.4) nach Auswahl des entsprechenden Programms (CMW – #ConnectingMinds-Workshops) im Drop-down-Menü „EU-Missionen“ auszuwählen. Darüber hinaus ist die Einreichung von thematisch offenen Anträgen möglich. In diesem Fall ist bei der Antragserfassung (siehe Abschnitt 1.4) nur die Auswahl des entsprechenden Programms (CMW – #ConnectingMinds-Workshops) erforderlich. In der 1. Stufe können voraussichtlich 15 Workshops und in der 2. Stufe voraussichtlich 3 Projekte zu den EU-Missionen sowie ein thematisch offenes Projekt gefördert werden.

Die wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellungen können sich auf die im folgenden Abschnitt 1.3.1 genannten Themenbeispiele beziehen.

[1] Auf Basis der thematischen Relevanz (auszuführen im *Programmspezifischen Formular zur thematischen Relevanz*) wird vom FWF entschieden, ob das eingereichte Projekt den thematischen Vorgaben der aktuellen Ausschreibung entspricht.

1.3.1 EU-Missionen

Das Potenzial exzellenter wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung für die Umsetzung der EU-Missionen in Österreich zu nutzen, ist ein wichtiger Beitrag zu den großen gesellschaftlichen Transformationen. Mit dem thematischen Schwerpunkt wird die Verankerung der Missionsthemen und Umsetzungsperspektiven im gesellschaftlichen Kontext gefördert.

Die wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellungen können sich beispielsweise über folgende Themenbereiche erstrecken. Im Umsetzungsrahmen der EU-Missionen in Österreich finden sich weitere mögliche Themenbeispiele für diesen Schwerpunkt.

- **Mission Cancer: Krebs besiegen – Mission Possible**
  - Erforschung von Ursachen der Krebsentstehung in einem interdisziplinären und partizipativen Ansatz mit Patient:innen
  - Therapie und Versorgung im Bereich Onkologie mittels konkreter Einbeziehung praxiserprobter Verfahren unter Einbindung von Patient:innen(organisationen) in neue wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellungen
- **Mission Climate: Ein resilientes Europa, um dem Klimawandel zu begegnen**
  - Bereitstellung von Grundlagenwissen in einer Forschungsinitiative „Klimawandel-Risiko-Assessment“; u. a. Methoden-Weiterentwicklung für die Messbarmachung der Risikofaktoren (Gefährdung, Exposition und Verwundbarkeit; inklusive Resilienz-Kapazitäten wie Anpassung und Bewältigung)
  - Breite sektorale Verankerung von Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel und Vermeidung von Fehlanpassung
  - Forcierung der Anpassung an den Klimawandel über die Entwicklung und Umsetzung von naturbasierten Lösungen (Nature-based solutions, NbS)
- **Mission Cities: 100 klimaneutrale Städte bis 2030 – mit und für die Gesellschaft**
  - Entwicklung von klimaneutralen und intelligenten Städten als Experimentier- und Innovationszentren
  - Weiterentwicklung der nationalen Mission „Klimaneutrale Stadt“
- **Mission Soil: Gesunde Böden für ein gesundes Leben**
  - Stärkung des Bereichs über die geplante nationale Forschungsinitiative „A Soil Deal for Europe“ u. a. mit den Themenschwerpunkten Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Nährstoffe, Boden-Mikrobiom, Stärkung der Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit, organische Schadstoffe und Mikroplastik im Boden, Kohlenstoffspeicherung, Etablierung einer Forschungsplattform

- **Mission Waters: Unsere Meere und Gewässer bis 2030 regenerieren**
  - Nachhaltige Stärkung des Wissenstransfers im Rahmen des Gewässerschutzes durch forschungsgeleitete Zugänge über die nationale Forschungsinitiative „Sanierung unserer Gewässer“

1.4 Einreichfrist

Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal elane. Deadline für die Einreichung ist der **13. Februar 2025 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)**. Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution (PROFI), daher ist die Freigabe des Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die Koordinator:in als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) bis zur Deadline erforderlich.[2] Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Zu spät eingereichte Anträge werden ausnahmslos abgesetzt. Für weitere Informationen siehe Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane.

1.5 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten** sind antragsberechtigt.[3] Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Forschungsstätte, an welcher der:die Koordinator:in tätig ist. Die Forschungsstätte beauftragt den:die Koordinator:in mit der Durchführung des Projekts.

Die wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellung eines #ConnectingMinds-Projekts soll an österreichischen Forschungsstätten vertieft oder neu etabliert werden. Das Konsortium, das diese Frage bearbeitet, wird an einem Standort verankert oder verknüpft mehrere Wissenschaftler:innen an verschiedenen Standorten in ganz Österreich.

Die Konsortiumsmitglieder müssen über die entsprechende Qualifikation, ausreichend freie Arbeitskapazität und die notwendige Infrastruktur verfügen, um das beantragte Projekt durchzuführen. Alle am Zustandekommen und an der Durchführung des Projekts beteiligten Personen müssen in geeigneter Weise angeführt sein. Der:Die Koordinator:in muss bestätigen, dass alle am Zustandekommen des #ConnectingMinds-Workshops (und in der Folge auch des #ConnectingMinds-Projekts) beteiligten Personen mit der Einreichung einverstanden sind.

---

[2] Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Koordinator:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

[3] Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF registriert sein.

Das Konsortium, für das eine Finanzierung beantragt wird, muss aus **zwei bis fünf Wissenschaftler:innen** bestehen. Ein Drittel der Personen soll dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, wobei die Zusammensetzung des Konsortiums als entscheidungsrelevantes Kriterium im Rahmen des Begutachtungsverfahrens definiert ist. Es handelt sich dabei um international herausragende Wissenschaftler:innen und gegebenenfalls Nachwuchswissenschaftler:innen aller Wissenschaftsdisziplinen, insbesondere auch der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Die Konsortiumsmitglieder müssen zum Zeitpunkt des Projektbeginns an der Träger- bzw. Partnerforschungsstätte angestellt sein und werden entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der eigenen Stelle (siehe Abschnitt 2.3.2.1.1) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf eine 100-prozentige Anstellung durch die Projektmittel möglich. Alle Forschungsstätten, an denen Konsortiumsmitglieder tätig sind, müssen entweder als Trägerforschungsstätte oder als Partnerforschungsstätte auf dem Titelblatt des Antrags gelistet sein.

Wissenschaftler:innen, die während der Projektdurchführung überwiegend im Ausland tätig sind, können als Konsortiumsmitglieder (nicht als Koordinator:in) fungieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die gesamte beantragte Projektlaufzeit mit einem nicht vom FWF finanzierten Dienstvertrag zu mindestens 25 % an der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte beschäftigt sind.[4]

Eine Beantragung in der 1. Stufe von #ConnectingMinds und eine Bewilligung des Workshops durch den FWF ist Voraussetzung für die Beantragung in der 2. Stufe (Vollantrag #ConnectingMinds-Projekt).

1.5.1 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte gestellt werden können.

Folgendes gilt sowohl für die Antrags- als auch die Durchführungsphase des Projekts:

- Jedes Konsortiumsmitglied (inklusive Koordinator:in) darf sich nur an einem #ConnectingMinds-Projekt beteiligen. Ist ein:e Wissenschaftler:in bereits in einem laufenden oder beantragten #ConnectingMinds-Projekt als Konsortiumsmitglied involviert, ist somit keine weitere Beteiligung an einem #ConnectingMinds-Workshop mehr möglich.

- Die Position des:der Koordinator:in kann nur in maximal einem kooperativen Programm (COE, EF, SFB, FG, ZK, #CM, DOC, DFH) beantragt oder ausgeübt werden.

- Weitere Konsortiumsmitglieder können als Koordinator:in in einem weiteren kooperativen Programm einen Antrag stellen oder ein Projekt leiten.

[4] Mit der Antragstellung muss dem FWF jedenfalls der Nachweis über eine entsprechende Anstellung vorgelegt werden.

- Davon ausgenommen sind Programme der Exzellenzinitiative. Hier gilt: Ein BOD-Mitglied eines laufenden oder beantragten COE kann nicht als Koordinator:in eines laufenden oder beantragen EF-Projekts fungieren. Der:Die Koordinator:in eines laufenden oder beantragten EF-Projekts kann nicht als BOD-Mitglied (inklusive DOR) eines beantragten oder laufenden COE-Projekts fungieren.

1.6 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?

1.6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Jahre jedes Konsortiumsmitglieds muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss vom Konsortiumsmitglied ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem Konsortiumsmitglied nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.
- Bei einem Antrag im Rahmen von künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung müssen künstlerisch-wissenschaftlich tätige Mitglieder des Konsortiums gemäß internationalen Standards exzellent ausgewiesen sein und Bezug zur Entwicklung und Erschließung der Künste aufweisen. Die Qualifikation ist durch dem Karriereverlauf entsprechende künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen der letzten fünf Jahre zu belegen, welche die internationale Sichtbarkeit des Konsortiumsmitglieds zeigen.
- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen/künstlerischen Arbeiten der Konsortiumsmitglieder muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag der Konsortiumsmitglieder vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft *(corresponding authorship)* vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die

eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI_publication.pdf* (siehe Abschnitt 2.2.4) angeführt, ist der Beitrag der Konsortiumsmitglieder zu spezifizieren.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe Abschnitt 1.6.3 und 1.6.4) empfiehlt der FWF den Konsortiumsmitgliedern, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle bzw. der FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit in der Forschungsförderung aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

1.6.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der FWF-Strategie zu Gleichstellung und Diversität von Forscher:innen Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Konsortiumsmitglieder, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen.

1.6.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund von Schwangerschaft, Kinderbetreuung[5], Pflegeverpflichtungen[6], Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

1.6.4 Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

1.6.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in Abschnitt 1.6.3 und 1.6.4 genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Konsortiumsmitgliedern an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen

---

5 „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

6 Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

ausschließlich zugunsten der Konsortiumsmitglieder zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Bitte nutzen Sie das entsprechende Formular und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Alle diesbezüglichen Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

Die entsprechenden Informationen können ohne sensible bzw. persönliche Daten auch im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend.

2 Antrag

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu verwendet, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
  (Wider research context / theoretical framework)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
  (Hypotheses / research questions / objectives)
- Ansatz / Methoden
  (Approach / methods)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
  (Level of originality / innovation)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen und weitere Beteiligte
  (Primary researchers and those involved)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

2.1.2 Projektbeschreibung

- Titelblatt: Projekttitel, Trägerforschungsstätte (Adresse und Leiter:in), Name und Institutsadresse des:der Koordinator:in; Auflistung der Partnerforschungsstätte(n) (Adresse und Leiter:in) inklusive Auflistung der Namen und Institutsadressen der Konsortiumsmitglieder, die dort tätig sind

- Inhaltsverzeichnis

- Projektbeschreibung auf maximal 11 Seiten (exklusive Titelblatt und Inhaltsverzeichnis, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), inklusive ggf. Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

  Folgende Inhalte werden erwartet**:**
  - Beschreibung des Forschungsvorhabens
  - Beschreibung des projektspezifischen Workshops
  - Qualität und Zusammensetzung des Konsortiums
  - Forschungsmanagement

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die folgenden Anhänge hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;

- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Partnerforschungsstätte(n) sowie nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel des Workshops und eine Übersicht der geplanten Mittel für das #ConnectingMinds-Projekt;

- Anhang 3: wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller am Antrag beteiligten Konsortiumsmitglieder (maximal 3 Seiten pro Person);

- Anhang 4:
  - Kooperationsschreiben der beteiligten Praxisakteur:innen (verpflichtend; maximal 1 Seite pro Schreiben)
  - gegebenenfalls Kooperationsschreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (optional; maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:

- Nennung von genau zwei Publikationen jedes Konsortiumsmitglieds, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe Abschnitt 1.6.1) für eine Antragstellung erfüllt ist – nur für den FWF-internen Gebrauch;
- Publikationslisten für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Antragsberechtigung und Befangenheit möglicher Gutachter:innen (siehe Abschnitt 2.2.4).

- Gegebenenfalls:
  - Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);
  - zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe Abschnitt 2.4), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen *(overview revision)* hochzuladen;
  - Begleitschreibung zum Antrag an den FWF (optional);
  - Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projekts –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe Abschnitt 3.2), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte*, *Kontaktformular*, *Antragsformular,* Formular *Programmspezifische Daten*, Formular *Kostenaufstellung,* Formular *Wissenschaftliches Abstract* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: *Programmspezifisches Formular zur thematischen Relevanz,* Formular *Sonstige Kooperation*

2.2 Format und Inhalt des Antrags

2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos** in englischer Sprache einzureichen.

2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf maximal 11 Seiten lang sein (exklusive verpflichtenden Titelblatts und Inhaltsverzeichnis; mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen). Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 11-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung sowie die Anhänge 1–4 und die in Abschnitt 2.1.3 angeführten verpflichtenden bzw. bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl) sind unbedingt einzuhalten. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von den Konsortiumsmitgliedern verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationsschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Wissenschaftler:innen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden.

2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss auf maximal 11 Seiten (exklusive verpflichtenden Titelblatts und Inhaltsverzeichnis) auf die in Abschnitt 2.2.3.1 bis 2.2.3.4 genannten Aspekte eingehen.

2.2.3.1 Forschungsvorhaben (maximal 5 Seiten)

- Beschreibung der Problemidentifikation in Bezug auf die gesellschaftliche Herausforderung: Welche gesellschaftliche Themenstellung wird adressiert und welches Transformationspotenzial ergibt sich daraus? Warum ist sie relevant? Was ist die

konkrete Herausforderung, die bearbeitet wird? Was ist der mögliche Beitrag des Forschungsprojektes?

- Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellung(en)
- Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts
- Positionierung zum aktuellen internationalen Stand der Forschung
- Methodik: Kurze (Arbeits-)Definition von Transdisziplinarität als Referenzrahmen für das Forschungsvorhaben; insbesondere unter Berücksichtigung der Qualität und Methodik der Integration des Praxiswissens (Beschreibung des Ko-Designprozesses); geplanter Zugang und Aktivitäten in Bezug auf den Austausch, Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, kurze Begründung der Relevanz und Rollen der Wissenschaftler:innen und Praxisakteur:innen für das Forschungsvorhaben
- Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte[7] des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in diesem Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der Wissenschaftler:innen keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.
- Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten[8] des eingereichten Projekts müssen beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung der Wissenschaftler:innen keine derartigen Komponenten enthält.

2.2.3.2 Beschreibung des projektspezifischen Workshops (maximal 2 Seiten)

- Konkrete Ziele und zu erwartende Ergebnisse der Veranstaltung
- Methodik und Durchführung der Veranstaltung
    - Tabellarische Übersicht über den Ablauf und das Programm der Veranstaltung
    - Voraussichtliche Liste der Teilnehmer:innen, geplanter Ort und Datum

---

7 Als Orientierungshilfe kann zum Beispiel das Dokument Ethics for Researchers der Europäischen Kommission oder The European Code of Conduct for Research Integrity herangezogen werden.

8 Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, das heißt: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz sind auf der FWF-Website zu finden.)

2.2.3.3 Projektbeteiligte (maximal 2 Seiten)

- Darstellung der für das Projekt relevanten wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation – gemessen am akademischen Alter – der beteiligten Wissenschaftler:innen
- Darstellung der Erfahrung und komplementären Expertise, unter anderem in Zusammenhang mit der Durchführung eines transdisziplinären Forschungsprojekts
- Nationale und/oder internationale Kooperationspartner:innen (falls zutreffend): Es ist zu spezifizieren, welche Kooperationspartner:innen vorgesehen sind und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung namentlich genannten nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen sind (sofern der:die Kooperationspartner:in an einer Forschungsstätte tätig ist) mit entsprechenden Angaben im Formular *Kooperationen* anzuführen. Jene namentlich genannten Kooperationspartner:innen, die wesentlich zum Forschungsvorhaben beitragen, können durch ein Kooperationsschreiben bestätigt werden.
- Einbindung von Praxisakteur:innen: Es ist zu spezifizieren, welche Praxisakteur:innen vorgesehen sind und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Die Beteiligung von allen in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten Praxisakteur:innen ist durch Kooperationsschreiben zu bestätigen.

2.2.3.4 Forschungsmanagement (maximal 2 Seiten)

- Arbeits- und Zeitplanung / schlüssiger Durchführungsplan des #ConnectingMinds-Projekts
- Übersichtstabelle mit den beantragten Gesamtkosten, geordnet nach den Kategorien für den #ConnectingMinds-Workshop
- Übersichtstabelle mit den geplanten Gesamtkosten für das #ConnectingMinds-Projekt
- Organisation und Zusammenarbeit: Darstellung der internen Kommunikations-, Kooperations- und Informationsstrukturen

2.2.3.5 Anhänge zur Projektbeschreibung

Anhänge werden nicht in die Seitenbegrenzung für die Projektbeschreibung eingerechnet. Sie sind in der vorgegebenen Reihenfolge an die Projektbeschreibung in der Datei *Proposal.pdf* anzuhängen.

Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in Appendix A.

- Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Partnerforschungsstätte(n):
  - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel die Konsortiumsmitglieder und wissenschaftlichen Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
  - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
  - konzise Begründungen für die beantragten Mittel.

Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die (künstlerisch-)wissenschaftlichen Lebensläufe und die Forschungsleistungen der Konsortiumsmitglieder sind auf insgesamt maximal 3 Seiten pro Person darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass es gemäß dem Agreement on Reforming Research Assessment nicht erlaubt ist, in wissenschaftlichen Lebensläufen Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches anzuführen.

Die wissenschaftlichen Lebensläufe sind nach folgenden Vorgaben zu gestalten:

- *Personal details:* Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;
- *Education:* Auflistung des akademischen Werdegangs;
- *Position(s):* Auflistung der wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch Abschnitt 1.6.3);
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeittätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats. Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;

- *Research interests:* Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;

- *Academic publications and/or (arts-based) research publications and/or works*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten Publikationen und/oder Werke (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings, Konzerte, Ausstellungen, Installationen, Performances, Kunstwerke etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden;

- *Additional (arts-based) research achievements:* Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten (künstlerisch-)wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen. Dabei ist zu beachten, dass diese Forschungsleistungen einzeln darzustellen sind (z. B. ein Projekt = eine Forschungsleistung, zwei Projekte = zwei Forschungsleistungen etc.). Beispiele für solche Forschungsleistungen sind unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur Forschungsleistung angegeben werden.

Anhang 4: Kooperationsschreiben

- Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) der beteiligten Praxisakteur:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist,

- gegebenenfalls Kooperationsschreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (optional; maximal 1 Seite pro Schreiben). Konsortiumsmitglieder sind keine Kooperationspartner:innen.

2.2.4 Publikationsleistung

Folgende zwei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

- *PI_publication.pdf:* Nennung von genau zwei Publikationen jedes Konsortiumsmitglieds, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage *PI_publication*). Diese Nennung dient dem FWF zur Prüfung der Antragsberechtigung.

- *Publication_lists.pdf:* Liste aller in den letzten fünf Jahren veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen[9] (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) aller Konsortiumsmitglieder und aus dem Projekt zu finanzierenden Postdocs in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

2.3 Beantragbare projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte(n), für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne die Umsatzsteuer (netto) zu beantragen. Dies gilt für die Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls für Partnerforschungsstätten.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe Förderrichtlinien des FWF).

2.3.1 #ConnectingMinds-Workshops (1. Stufe)

Die beantragten Mittel sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten für den #ConnectingMinds-Workshop, das sind Reisekosten (national und international) sowie lokal anfallende Kosten in der Höhe von maximal 12.000 €, die zur Durchführung des Workshops benötigt werden und über die von der Infrastruktur der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Für den #ConnectingMinds-Workshop sind folgende Mittel beantragbar:

- Hotelkosten (der Teilnehmer:innen aus Österreich und dem Ausland)
- Kosten für die Verpflegung der Teilnehmer:innen
- Reisekosten
- Miete für Seminarräumlichkeiten (nur wenn die Forschungsstätte keine passenden Räume zur Verfügung stellt; Begründung notwendig)

[9] Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

- Materialkosten (wenn diese nicht der Infrastruktur zuzurechnen sind)
- Sonstige Kosten (z. B. Moderationskosten, Kosten für Leistungen der Praxisakteur:innen usw.; Begründung bzw. Beschreibung der erbrachten Leistung notwendig)

Pauschalen bzw. pauschalierte Kosten werden nicht akzeptiert.

2.3.2 #ConnectingMinds-Projekts (2. Stufe)

Für die Planung des #ConnectingMinds-Projekts sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien beantragbar.

2.3.2.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die Personalkostensätze des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht maximal 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden.

2.3.2.1.1 Eigene Stelle

Unter einer „eigenen Stelle“ versteht der FWF, dass das Gehalt von Konsortiumsmitgliedern aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Die Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jedes Konsortiumsmitglied möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-Postdoc-Satz[10] beantragt werden.

[10] Der Senior-Postdoc-Satz kann nur für die Finanzierung der eigenen Stelle der Konsortiumsmitglieder beantragt werden; für die Finanzierung eines Postdocs als Projektmitarbeiter:in ist ausschließlich ein Postdoc-Satz zu beantragen.

Für weibliche Konsortiumsmitglieder, die sich im Ausmaß von mindestens 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu maximal 2.000 € pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung des Konsortiumsmitglieds beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Mitteln umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie unter anderem an einigen Forschungsstätten angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, unter anderem im Rahmen der Frauenförderung).

2.3.2.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenützt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den

Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Koordinator:in. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

Falls ein spezifisches Gerät benötigt wird, das an der Forschungsstätte zwar vorhanden, aber reparaturbedürftig ist, so können anstatt der Mittel für eine Neuanschaffung Mittel für eine Reparatur beantragt werden. Auch hier gilt: Das Gerät darf nicht Teil der Infrastruktur der Forschungsstätte sein und von dieser somit nicht anderweitig genutzt werden.

2.3.2.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt.).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

2.3.2.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. Partnerforschungsstätte(n) wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift der Träger- bzw. gegebenenfalls der Partnerforschungsstätte(n) zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die Reisegebührenvorschrift des Bundes 1955 i. d. g. F. anzuwenden.

2.3.2.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Bei Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern (siehe Abschnitt 2.3.2.6).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

2.3.2.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich und/oder oder künstlerisch-wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Für Capacity-Building-Maßnahmen im Bereich des transdisziplinären Forschens können für Konsortiumsmitglieder zusätzliche Mittel beantragt werden. Hierbei darf pro Jahr eine maximale Summe von 8.000 € nicht überschritten werden. Diese Maßnahmen können beispielsweise Coaching und Mentoring, Knowledge-Management, Vernetzung oder projektspezifische Trainings umfassen;
- Entgelt für erbrachte Leistungen für die Beteiligung der involvierten Praxisakteur:innen, zum Beispiel Honorare, weiterverrechnete Personentage (die erbrachte Leistung muss konzise und detailliert beschrieben sowie offengelegt werden); Bei der Beantragung der Kosten ist darauf zu achten, dass Praxisakteur:innen umsatzsteuerpflichtig sein könnten;
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der Open-Access-Policy für Forschungsdaten des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel

- Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungszeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
- Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten im Rahmen von Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern;
- Kosten für Gleichstellungsmaßnahmen – das Konsortium kann für diese Art von Maßnahmen pro Jahr maximal 20.000 € zusätzlich zum maximalen Finanzrahmen budgetieren.

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

2.3.2.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den FWF-Förderrichtlinien und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet. In Appendix A ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

2.3.2.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter Förderportfolio – Kommunikation.

2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht des Konsortiums nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues

Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substanziell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen *(overview revision)* enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe Abschnitt 3.2). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweils gültigen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter Abschnitt 2.1 beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) **Dateien:**

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–4 in *einer* Datei, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *PI_publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen aller Konsortiumsmitglieder, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind)
- *Publication_lists.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre aller Konsortiumsmitglieder und aus dem Projekt zu finanzierenden Postdocs, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“).

b) **Formulare:**

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten* (Auflistung der maximal vier weiteren Konsortiumsmitglieder zusätzlich zum:zur Koordinator:in)
- *Kostenaufstellung*
- *Gegebenenfalls: Programmspezifisches Formular zur thematischen Relevanz* (Beschreibung der Relevanz des eingereichten Antrags für den thematischen Schwerpunkt, siehe Abschnitt 1.2)
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen, wird an die Gutachter:innen weitergeleitet)
- *Overview_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei elane hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und dem:der Koordinator:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. Alle Anträge, die bis zum **13. Februar 2025 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)** von der jeweiligen Trägerforschungsstätte freigegeben werden, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft. Die zuständigen Gremien des FWF behalten sich vor, Anträge, die den formalen Kriterien nicht entsprechen, abzusetzen. Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Konsortiumsmitglieder (siehe Abschnitt 1.6.1), (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende

wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe Abschnitt 2.2.3) und (c) keine ausreichende Überarbeitung von Wiedereinreichungen (siehe Abschnitt 2.4).

Sollte die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel feststellen, übermittelt sie der Trägerforschungsstätte und dem:der Koordinator:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über elane hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Koordinator:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Koordinator:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.3 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens ausführlich dargestellt.

Das Entscheidungsverfahren für #ConnectingMinds besteht aus zwei Stufen.

3.3.1 1. Stufe – #ConnectingMinds-Workshop

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung ausgeschickt. Die Gutachter:innen (außerhalb von Österreich tätige Personen) sind Mitglieder der Jury, die für das Auswahlverfahren des Programms #ConnectingMinds

eingerichtet wird. Die Spezifität der Anforderungen (transdisziplinäre Forschung) begründet den Einsatz einer Jury.

Für die Begutachtung des #ConnectingMinds-Workshops werden mindestens zwei schriftliche Gutachten von internationalen Jurymitgliedern eingeholt. Anschließend entscheiden im Juni 2025 das Präsidium und das Kuratorium des FWF auf Basis dieser Gutachten über den Antrag; bei positiver Entscheidung erfolgt die Einladung zur Durchführung des Workshops und zur Erstellung des Antrags für das #ConnectingMinds-Projekt. Der Workshop muss bis zum 15. Oktober 2025 durchgeführt werden, da die Inhalte und Ergebnisse des Workshops in den Vollantrag (Deadline 4. November 2025) integriert werden müssen.

3.3.2 2. Stufe – #ConnectingMinds-Projekt

Die Begutachtung des Antrags für das #ConnectingMinds-Projekt wird mittels eines schriftlichen Begutachtungsverfahrens mit internationalen Gutachter:innen durchgeführt. Für die Begutachtung des #ConnectingMinds-Projekts werden drei unabhängige Gutachten von internationalen Gutachter:innen und der internationalen Jury eingeholt. Das FWF-Kuratorium erstellt im Mai 2026 auf Basis der eingeholten schriftlichen Gutachten eine Shortlist von Konsortien, die zu einem Hearing mit der multidisziplinären Jury im Juni 2026 eingeladen werden. Die internationale #ConnectingMinds-Jury diskutiert mit den Konsortien und den Praxisakteur:innen im Rahmen der Jurysitzung und erstellt auf Basis der Präsentationen und Diskussionen einen Vorschlag für das Kuratorium (in einer Closed Session, d. h. in Abwesenheit des FWF-Kuratoriums). Das FWF-Kuratorium entscheidet im Juni 2026 basierend auf diesem Vorschlag der Jury über die Vergabe. Von der Entscheidung des FWF werden die Trägerforschungsstätte und der:die Koordinator:in schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3.4 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und dem:der Koordinator:in und der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an den:die Koordinator:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens.

3.5 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

3.6 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im selben Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Konsortiumsmitglieder oder antragstellende Forschungsstätten.

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

4.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

4.2 Wissenschaftliche Integrität

Die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

5.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF- Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie hier.

5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Koordinator:in muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechtigte Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. Informationen zur Erstellung von PR-Texten sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die Open-Access-Policy einzuhalten.

6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen und dürfen in Summe 12.000 € nicht überschreiten. Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

(a) Details on the lead research institution and – if applicable – the partner research institution(s):

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the consortium members and research personnel at the research institution(s))
- Existing infrastructure

(b) Information on the funding requested:

- Explain briefly why the costs requested are needed (see also section 2.3.1) for the **#ConnectingMinds Workshop**

Please list and provide justifications for the following:

– Hotel costs (for participants from Austria and abroad) / catering for seminar participants
– Travel costs
– Rental costs for seminar rooms (only if the research institution does not provide suitable rooms; justification required)
– Other costs (e.g. moderation costs, etc.; justification required)

- Overview of the costs of the **#ConnectingMinds Project**

Please provide a general estimate of the costs of the planned #ConnectingMinds Project (for the applicable description of costs, see section 2.3.2). In addition to the standard cost categories, #ConnectingMinds Project funding can be requested for remuneration for services rendered by non-academic participants as well as for coaching, career development, and capacity building measures for the consortium.

6.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Jurymitglieder im Förderprogramm #ConnectingMinds[11]

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Konsortiumsmitgliedern auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren.

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen des Konsortiumsmitglieds berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des Agreement on Reforming Research Assessment weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag[12] unter Verwendung der folgenden sieben Beurteilungskriterien: 1) Qualität der geplanten Forschung, 2) Transformationspotenzial, 3) Transdisziplinäre Herangehensweise, 4) Qualität des geplanten Workshops, 5) Qualität und Zusammensetzung des Konsortiums, 6) Ethik, Geschlecht und Gender und 7) abschließende Beurteilung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 6) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 dem:der Koordinator:in in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden. Im Falle einer Bewilligung kann die Forschungsstätte in die dem:der Koordinator:in übermittelten, anonymisierten Gutachten Einsicht nehmen.

---

[11] Weitere Informationen finden Sie auf der FWF-Website: Leitbild und Werte bzw. Antragsrichtlinien für #ConnectingMinds

[12] Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 11 Seiten für die Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; maximal 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inklusive einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe Antragsrichtlinien für #ConnectingMinds.)

Abschnitt 1: Vollinhaltliche Mitteilung an die Wissenschaftler:innen

1) Qualität der geplanten Forschung

   Sind die Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen neuen Erkenntnissen zu führen? Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

2) Transformationspotenzial

   Welche gesellschaftliche Themenstellung wird adressiert und welches Transformationspotenzial ergibt sich daraus? Welche Relevanz hat das Forschungsvorhaben? Was ist die spezifische Herausforderung, die bearbeitet wird? Wie schätzen Sie den Beitrag und Wirkungsbereich des Projekts ein?

3) Transdisziplinäre Herangehensweise

   Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, die transdisziplinäre Herangehensweise und (Arbeits-)Definition von Transdisziplinarität klar formuliert und geeignet, die Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methodik (u. a. zur Integration des Praxiswissens und der Beschreibung des Ko-Designprozesses), Wissensaustauschaktivitäten und Disseminationsstrategien, Relevanz und Rollen der Konsortiumsmitglieder und Praxisakteur:innen gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

4) Qualität des geplanten Workshops

   Ist der Workshop gut durchdacht hinsichtlich des Konzepts, des Inhalts und der Methodik?

5) Qualität und Zusammensetzung des Konsortiums

   Wie gut sind die beteiligten Forscher:innen für die Durchführung der vorgeschlagenen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation der beteiligten Forscher:innen sowie die Erfahrung und komplementäre Expertise (insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung eines transdisziplinären Forschungsprojekts)? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch im Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben könnten (z. B. Elternkarenz, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen). Wie beurteilen Sie das Geschlechterverhältnis unter den Forscher:innen? Wie beurteilen Sie die Qualität der bestehenden und geplanten Kooperationen sowie die Durchführbarkeit des Projekts (Zusammenarbeit, Prozessqualität des Forschungsvorhabens, Forschungsmanagement)?

6) Ethik, Geschlecht und Gender

- *Ethik:* Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- *Geschlecht und Gender:* Die Wissenschaftler:innen müssen alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

7) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte geben Sie eine klare Empfehlung für oder gegen eine Förderung des Projekts ab und begründen Sie Ihre Bewertung. Nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für die Wissenschaftler:innen

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Antragsteller:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.